

Geschäftsordnung des Vorstands

§1 Grundsätzliche Aufgaben

Der Vorstand führt die Geschäfte der Bürgerstiftung Weingarten/Württemberg entsprechend den Bestimmungen der Satzung sowie nach Maßgabe der Gesetze und der nachfolgenden Geschäftsordnung in gemeinsamer Verantwortung.

§2 Geschäftsbereiche und Geschäftsverteilung

(1) Unbeschadet der Gesamtverantwortung ordnet der Vorstand seine Tätigkeit in folgende Geschäftsbereiche:

- Stifterbetreuung und Stiftungsverwaltung
- Finanz- und Vermögensverwaltung
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Fördermaßnahmen und Projekte

(2) Der Vorstand gibt sich nachstehenden Geschäftsverteilungsplan. Gemäß diesem Geschäftsverteilungsplan ist jedes Vorstandsmitglied vorrangig für sein zugewiesenes Aufgabengebiet verantwortlich, ohne dass sich dadurch an der Gesamtverantwortung etwas ändert.

Stifterbetreuung (Kontaktpflege), Stiftungsverwaltung:

Zielsetzung: Kontaktpflege zu den Stiftern, allgemeine Verwaltung

Verantwortlich: Anke Martin

Finanz- und Vermögensverwaltung:

Zielsetzung: Erstellung des Rechnungswesens und der Geldanlagestruktur

Verantwortlich: Gerhard Wirbel

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit:

Zielsetzung: Alle Außenauftritte der Bürgerstiftung

Verantwortlich: Anke Martin

Fördermaßnahmen und Projekte:

Zielsetzung: Anträge zu Projekten werden aufbereitet für die Entscheidungen des Vorstands

Verantwortlich: Katja Binder

(3) Die Mitglieder des Vorstands haben sich über die Vorgänge innerhalb der Geschäftsbereiche gegenseitig zu unterrichten. Über Vorgänge, die auch Geschäftsbereiche anderer Vorstandsmitglieder berühren, sind diese so rechtzeitig zu unterrichten, dass sie sich über den Sachverhalt informieren und eine Stellungnahme abgeben können.

(4) Dem Vorstandsvorsitzenden obliegen insbesondere die Koordinierung der Vorstandsarbeit, die Einberufung und Leitung von Sitzungen, die Überprüfung des Erfolgs der Stiftungsarbeit und die Information und Abstimmung mit dem Stiftungsrat.

§3 Vertretung

Der Vorstand hat gemäß § 9 der Satzung die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Stiftung wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

§4 Stellvertretung der Vorstandsvorsitzenden

Stellvertreter der Vorstandsvorsitzenden sind 1. Gerhard Wirbel und 2. Katja Binder.

§5 Vorstandssitzungen

(1) Der Vorstand tritt mindestens ein Mal in drei Monaten zu einer Vorstandssitzung zusammen. Die Vorstandssitzung kann auch in „elektronischer“ Form stattfinden.

(2) Für die Vorstandssitzungen gelten die in § 8 der Satzung getroffenen Regelungen hinsichtlich der Einladungsfristen und –formen, der Beschlussfähigkeit etc.

(3) Entscheidungen des Vorstands bedürfen der Beschlussfassung und sind zu protokollieren.

(4) Die Sitzungen des Vorstands sind grundsätzlich nicht öffentlich. Der Vorstand kann jedoch zu einzelnen Tagesordnungspunkten, zu einzelnen Sitzungen oder regelmäßig Gäste einladen. Sie nehmen an den Sitzungen des Vorstands beratend teil, haben jedoch kein Stimmrecht.

§6 Zustimmungspflichtige Geschäfte

Der Vorstand benötigt die Zustimmung des Stiftungsrats zu folgenden Geschäften, die im Einzelfall/Jahresbetrag € 10.000 übersteigen:

1. Aufnahme von Krediten und Hingabe von Darlehen
2. Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen
3. Planung und Durchführung von Investitionen (*es soll nicht die Geldanlage – Vermögensverwaltung gemeint sein*)
4. Erwerb, Errichtung, Veränderung und Veräußerung von Beteiligungen an Personen- und Kapitalgesellschaften
5. Erteilung von Generalvollmachten und Vollmachten für die Bürgerstiftung
6. Abschluss von Arbeitsverträgen
7. Abfindungsvereinbarungen und Pensionszusagen in Verbindung mit Arbeitsverträgen
8. Fördermaßnahmen oder Projekte, die den o.g. Grenzwert übersteigen
9. Zusagen, bei denen zu erwarten ist, dass weitere Mittel benötigt werden

10. Zustiftungen, die zweckgebunden sind

Der Vorstand benötigt die Zustimmung des Stiftungsrats auf jeden Fall zu folgenden Geschäften:

1. Erwerb durch Zustiftung oder Kauf sowie Veräußerung oder Belastung von Grundvermögen.
2. Anpachten, Anmieten, Verpachten und Vermieten von Betriebsräumen

§7 Zusammenarbeit mit dem Stiftungsrat

(1) Der Vorstand unterstützt im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit den Stiftungsrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben und liefert ihm die in der Satzung vorgesehenen Berichte und Auskünfte i.S.d. § 7 Abs. 2 der Satzung (Jahresabschlussbericht).

(2) Die Mitglieder des Stiftungsrates erhalten eine Kopie der Protokolle der Vorstandssitzungen.

§8 Verschwiegenheitspflicht

(1) Für alle Teilnehmer an den Vorstandssitzungen gilt der Grundsatz der Vertraulichkeit über die dort behandelten Sachverhalte.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch für alle, denen das Protokoll der Sitzungen zugänglich gemacht wird.

§9 Andenken an Stifter

Gemäß § 3 (3) der Satzung und in Übereinstimmung mit § 58 Nr. 5 AO kann der Vorstand im Bedarfsfall eine separate Geschäftsordnung hierzu erlassen.

§10 Organisatorische Regelungen

Der Vorstand kann für die Abläufe der Stiftungsarbeit organisatorische Regelungen erlassen, z. B.

- zum Projektverfahren: Antrag, Konzept und Prüfung, Festlegen der Projektprioritäten
- zur Mittelbeschaffung: Zielsetzung, Zielgruppen, Maßnahmen, z.B. Veranstaltungen
- zu PR-Maßnahmen (Berichterstattung und Werbung): Art und Häufigkeit der zielgruppenspezifisch zu nutzenden Medien,
- zur Stiftungsverwaltung: Adressverwaltung, Unterschriftsvollmachten, Informationsweitergaben samt Verteilerfragen, Ablage und Archivierung.

§11 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung trifft der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die geänderte Geschäftsordnung tritt am folgenden Tag in Kraft.

§12 Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung

Der Vorstand hat diese Geschäftsordnung in seiner Sitzung am 25.10.2022 beschlossen. Sie tritt damit am folgenden Tag in Kraft.

Unterschriften aller Vorstandsmitglieder:

Katja Binder _____

Anke Martin _____

Gerhard Wirbel _____